

Statuten

des Cevi Teufen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Christlicher Verein junger Menschen“ (abgekürzt Cevi) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Teufen AR.

Art. 2 Grundlagen

Die Grundlagen des Cevi, welche auch der Verein anerkennt lauten:

1) CVJM-Weltbund (Pariser Basis):

„Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten.“

„Keine an sich so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“

2) CVJF-Weltbund:

Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn und an den heiligen Geist.

3) Cevi Schweiz und Cevi Region Ostschweiz:

Leitidee: Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.

Art. 3 Zweck

Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als christliche Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft im Dienst für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Er will vor allem jungen Menschen helfen, mit einer sinnvollen Freizeitgestaltung den ganzen Menschen zu entfalten.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen sowie sämtliche Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten, Grundstücke oder Fahrzeuge, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

Der Verein anerkennt die Grundlagen und Reglemente der übergeordneten Cevi-Zusammenschlüsse, insbesondere diejenigen des Cevi-Regionalverbandes Ostschweiz.

Als Mitglied des Cevi Ostschweiz gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (Cevi Schweiz) und den Weltbünden des CVJM und CVJF an.

Art. 5 Gliederung

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Jungschar Mädchen
- Jungschar Knaben
- Fröschli

Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Sie bedarf der Statutenänderung.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. RechnungsrevisorInnen

Art. 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der Traktanden zu stellen. Über Anträge, die erst an der Hauptversammlung gestellt werden, kann die Versammlung nur beschliessen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder für nötig erachten.

Aufgaben:

Die Hauptversammlung hat folgende Wahlen bzw. Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls

- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie RechnungsrevisorInnen (der Vorstand konstituiert sich selbst)
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen:

Stimm- und Wahlberechtigt sind nur die Aktivmitglieder. Passivmitglieder und Gruppenglieder (bzw. deren gesetzlichen VertreterInnen) können an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Vorschlags- und Antragsrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr KandidatInnen als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der / die PräsidentIn den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und die Ablehnung / Ausschluss von Mitgliedern und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten (oder nötigenfalls weiteren) Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

An allen Hauptversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim / bei der PräsidentIn zur Einsichtnahme auf.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- PräsidentIn (normalerweise ein Leiter der Arbeitsgebiete gemäss Art. 5)
- Der / die LeiterIn der Arbeitsgebiete gemäss Art. 5
- KassierIn
- Maximal drei weitere Vereinsmitglieder

Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Aufgaben erfüllen.

Amtsdauer:

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ordentlicherweise ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem / der PräsidentIn bekannt zu geben. Durch Beschluss der Hauptversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Aufgaben:

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Hauptversammlung
- Ausführen der Beschlüsse der Hauptversammlung, sofern diese nicht jemand anders beauftragt
- Informieren der Hauptversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand und Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, sofern dies nicht jemand anderem beauftragt wird.
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Festlegung der Jahresbeiträge (im Rahmen der Statuten) und der Beiträge der Gruppenglieder

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann, und die von der Mehrheit des Vorstandes angenommen wurden, mit einer Ausgabenbefugnis von 5000.- Fr. je Einzelfall.

Für Ausgaben bis Fr. 250.-, die der Vereinszweck mit sich bringt, sind die Mitglieder des Vorstand auch ohne vorheriges Einverständnis des Vorstandes alleine zeichnungs- bzw. ausgabenberechtigt.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom / von der PräsidentIn oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid. An allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim / bei der PräsidentIn zur Einsichtnahme auf.

Kommissionen

Der Vorstand kann aus seiner Mitte, nötigenfalls unter Zuzug anderer Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, beratende Kommissionen mit Antragsrecht an den Vorstand bilden. Den Vorsitz solcher Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied.

Vertretungsbefugnis der LeiterInnen der Arbeitsgebiete

Die LeiterInnen der Jungschargruppen sind ermächtigt, den Verein für die laufenden Geschäfte ihrer jeweiligen Arbeitsgebiete alleine zu vertreten oder dafür eineN VertreterIn zu ernennen. Sie haben dabei eine Ausgabenbefugnis von 20.- Fr. je Einzelfall.

KassierIn

Der / die KassierIn führt die Kasse des Vereins. Die Aufwendungen der einzelnen Arbeitsgebiete sind getrennt auszuweisen (Ausnahme: Mädchen und Knabenjungschar dürfen zusammen genommen werden.). Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Hauptversammlung zu erstellen (inkl. Prüfung durch die Rechnungsrevisoren). Die Verwaltung der Vereinskasse kann auch einem Vereinsmitglied, das nicht im Vorstand ist, übertragen werden.

Der / die KassierIn ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs alleine zu vertreten. Er / sie hat dabei eine Ausgabenbefugnis von 5000.- Fr. je Einzelfall.

Art. 9 RechnungsrevisorInnen

Es sind jeweils zwei RechnungsrevisorInnen zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und beantragen der Hauptversammlung Abnahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung.

Die RechnungsrevisorInnen können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.

Art. 10 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- **Aktivmitglieder**
Aktivmitglied wird, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzt.
- **Passivmitglieder**
Passivmitglieder kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

Mitgliederbeiträge

Die Aktivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt wird, jedoch jährlich höchstens 100.- beträgt. Legt der

Vorstand keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit. Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder abschliessend geregelt.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Bezahlt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht, erlischt seine Mitgliedschaft. Dies erfolgt automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

Ablehnung / Ausschluss

Mitglieder können durch die Hauptversammlung abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Cevi-Zusammenschlusses verletzen.

Art. 11 Gruppenglieder

Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

Der Verein erhebt von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie allfällige weitere entstehende Kosten.

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppengliedern
- Spenden
- Unterstützung diverser Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen (einschliesslich Vermietung von Räumlichkeiten und Fahrzeugen) des Vereins

Art. 13 Auflösung des Vereins

Schutz des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen mit einer entsprechenden Vereinbarung treuhänderisch dem Cevi-Regionalverband Ostschweiz zur Verwaltung zu übertragen, zuhanden eines später zu gründenden Ortsvereins auf derselben

Grundlage und mit gleichartigem Zweck. Wird innerhalb von fünfzehn Jahren nach der Auflösung kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen vollständig dem Regionalverband zu.

Material und ev. vorhandene Fahrzeuge

Fahrzeuge werden verkauft und der Erlös dem Vereinsvermögen zugefügt. Das Material wird treuhänderisch einem Mitglied zur Aufbewahrung gegeben, zuhanden eines später zu gründenden Ortsvereins auf derselben Grundlage und mit gleichartigem Zweck. Wird innerhalb von fünfzehn Jahren nach der Auflösung kein solcher Verein gegründet, so fällt das Material vollständig dem Regionalverband zu.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung sowie Art. 3 (Zweck) und Art. 13 (Auflösung) dieser Statuten können nur geändert werden, wenn sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen und der Cevi-Regionalverband Ostschweiz die Änderung genehmigt.

Diese Statuten werden auf den 15. November 2002 in Kraft gesetzt.

Teufen, den 27. Februar 2011

Der / die PräsidentIn:

Der / die LeiterIn der Jungschar

Der / die LeiterIn der Fröschli

Der / die ProtokollführerIn: